

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/034
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.03.2019
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012- 2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	17.04.2019	Rechnungsprüfungsausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	08.05.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wird gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Zeitraum vom 01.03.2018- 20.06.2018 gemäß § 4 Abs.1 KPG M-V die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 geprüft.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften entspricht und
- die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin zum Prüfbericht sowie die Feststellung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen der Beschlussvorlage bei.

In der Schlussbesprechung mit dem kreislichen Gemeindeprüfungsamt und Vertretern der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 03.08.2018 wurde der Verwaltung in Anwesenheit des Amtsvorstehers und aller Bürgermeister des Amtes grundsätzlich eine gute Arbeit bescheinigt.

Nach Kenntnisnahme der Stadtvertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung der
Stadt Malchin
im Amt Malchin am Kummerower See für die
Haushaltsjahre 2012 bis 2017**

Aktenzeichen: 14.50.020.03
Prüfnummer: 12-14.2-2018
Prüfer/in: Herr Mathias Nerling
Frau Birgit Holz
Frau Evelyn Maaß
Frau Gabriele Niemann
Prüfungszeit: 01.03.2018 bis 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	5
2. Allgemeine Vorbemerkungen	5
3. Rechtsgrundlagen	5
4. Art und Umfang der Prüfung	5
5. Ordnungsprüfung	7
5.1 Örtliche Prüfung	7
5.2 Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung	7
5.2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	7
5.2.2 Vertragsmanagement	8
5.2.3 Leistungsorientierte Bezahlung	9
5.3 Haushaltssatzung 2014 bis 2017	9
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	10
5.5 Jahresabschlüsse	10
5.5.1 Formeller Ablauf	10
5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012	11
5.5.3 Haushaltsausgleich 2012	11
5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss	12
5.5.5 Städtebauliches Sondervermögen	12
5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017	13
5.6.1 Kassenanordnungen	13
5.6.2 Verfügungsmittel	14
5.6.3 Repräsentationen	14
5.6.4 Entschädigungen der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr	15
5.6.5 Gewährung von Zuwendungen	15
6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	16
6.1 Organisation der Informations- und Datenverarbeitung und Datensicherheit	16
6.2 Auslastung / Nachweisführung Fuhrpark	18
6.3 Korruptionsprävention	18
6.3.1 Präventionsmaßnahmen	18
6.4 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte	19
6.4.1 Bestattungseinrichtungen	19
6.4.2 öffentliche Einrichtungen	20

6.4.2.1 Stadtbibliothek Malchin	20
6.4.2.2 Freibad Malchin.....	20
6.4.2.3 städtische Einrichtungen	21
6.4.2.4 Hafen und seine Einrichtungen.....	21
6.4.2.4.1 Sportboothafen „Koesters Eck“ und Einrichtungen des Sportboothafen.....	22
6.4.2.4.2 Sportboothafen Salem und Einrichtungen des Sportboothafens	22
6.4.2.4.3 Hafen am Silokanal.....	23
6.5 Bau- Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2017	23
6.5.1 Organisationsablauf und Ausführung	23
6.5.1.1 Führung der Verwaltungsakte	24
6.5.1.2 Vergabeübersichten	24
6.5.1.3 Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung.....	25
6.5.1.4 Beauftragung.....	25
6.5.2 Planung und Abrechnung von Bau- Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen.....	26
6.5.2.1 Verwahrung und Rückgabe von Bürgschaften.....	26
6.5.2.2 Abnahme und Verjährungsfristen für Mängelansprüche von Liefer- und Dienstleistungen	26
6.5.2.3 Sicherheitsleistungen	27
6.5.2.4 Abrechnung.....	27
6.5.3 Vergabeverfahren	27
6.5.3.1 Schätzung des Auftragswertes	27
6.5.3.2 Begründung der Vergabeart.....	27
6.5.3.3 Eignungsprüfung	28
6.5.3.4 Beachtung Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016 – Bietererklärung	28
6.5.3.5 Vergaben ohne Wettbewerb.....	29
6.5.3.6 Vergabeunterlagen.....	29
6.5.3.7 Produktneutrale Ausschreibung.....	29
6.5.3.8 Öffnung der Angebote	30
6.5.3.9 Prüfung der Angebote	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BestattG M-V	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern
AmtsBl. M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
BrSchG M-V	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DSG M-V	Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
E	Empfehlung
F	Feststellung
ff	folgende
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
HafVO M-V	Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern
i.V.m.	in Verbindung mit
i.H.v.	in Höhe von
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
lt.	laut
LRKG M-V	Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
PQ	Präqualifikation
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
VgGDLVO M-V	Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VV-Kor	Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

1. Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung fand im Zeitraum vom 02. Mai 2011 bis 09. Februar 2012 statt. Geprüft wurden u.a. die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Malchin nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 43 Abs. 5 KV M-V) und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

3. Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V Nr. 22, Seite 310)
- Kommunalabgabengesetz - KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), letzte Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V Seite 584)
- Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V, Seite 554), letzte Änderung vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 431)
- Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 07. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert am 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S. 587)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A und Teil B, VOB/A (2016), VOB/B (2016)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Abschnitt 1, VOL/A (2009) und Teil B VOL/B (2003)

4. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2017.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor (teilweise in digitaler Form):

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen/Haushaltspläne 2014 bis 2017
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen, amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2017
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2017 (Erste Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschluss zum 31.12.2012 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- a) Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung
- b) Prüfung der Korruptionsprävention
- c) Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte
- d) Prüfung der Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen und von Lieferungs- und Dienstleistungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017

Wesentlichkeitsgrenzen

In Ausführung des § 7 KPG M-V in Verbindung mit den Erläuterungen zum KPG vom 01.04.2012 und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Ein Fehler in einem Posten des Anlagevermögens (Dreisteller des einheitlichen Kontenrahmenplanes) ist wesentlich, wenn er größer als 0,5% der Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist. Gleichlautend gilt dies für das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) und die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Diese Regelung ist auch für alle Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung anzuwenden.
- Prüfungsfeststellungen, die größer als 5.000,00 € für die Stadt sind, sind im Prüfungsbericht darzustellen. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5. Ordnungsprüfung

5.1 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Kommunen die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Stadt Malchin hat entsprechend § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 5 KPG M-V sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V, hierzu zählen u.a.:

• Prüfung Jahresabschluss/Eröffnungsbilanz

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden dem Gemeindeprüfungsamt folgende örtliche Prüfungen nachgewiesen:

- Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Malchin zum 01.01.2012
- Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens zum 01.01.2012
- Prüfung des Jahresabschlusses Städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2012
- Prüfung des Jahresabschlusses Städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2013
- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Malchin zum 31.12.2012

• Regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen und der Sonderkassen

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 126 Abs.1 KV M-V nimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde die Kassenführung für die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Die Einheitskasse ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden keine Kassenprüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss nachgewiesen.

• Prüfung der Auftragsvergaben

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen.

Die Rechengröße (1/10) bezieht sich auf die Anzahl der im Haushaltsjahr erfolgten Auftragsvergaben, unabhängig vom konkreten Auftragswert.

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden für das Jahr 2013 Prüfungen zu Auftragsvergaben nachgewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V nicht voll umfänglich nachgekommen.

F1

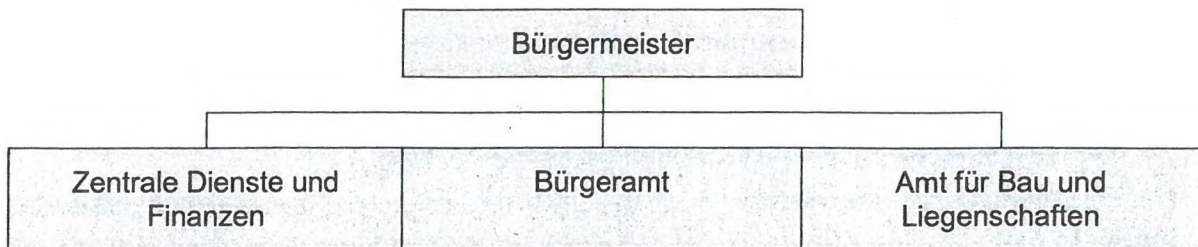
Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch überörtliche Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, das Finanzamt, die Deutsche Rentenversicherung und durch den Landesrechnungshof MV durchgeführt.

5.2 Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung

5.2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

Verwaltungsaufbau

Die Verwaltung gliedert sich nach dem Bürgermeister, dem die Stabstellen zugeordnet wurden, in drei Bereiche/Ämter wie folgt auf,



Eine weitere Untergliederung wurde nicht vorgenommen.

Buchführung

Die Stadt Malchin verwendete für die Buchführung die Finanzsoftware mpsNF. Das Datenverarbeitungsprogramm ist geprüft.

Dienstanweisung

Die GemHVO-Doppik und die GemKVO-Doppik regeln die Grundsätze für die Organisation des Rechnungswesens. Aus diesen Vorschriften heraus besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens.

Der Bürgermeister hat zum 01.01.2013 eine Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen. Für die doppische Buchführung, die zum 01.01.2012 eingeführt wurde, lag die Dienstanweisung nicht rechtzeitig vor.

Es erfolgte eine Neufassung der Dienstanweisung, diese trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag, gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik, nicht fristgemäß zur Umstellung vom kameralen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vor.	F2
--	----

Inventur

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Inventur bildet § 30 GemHVO- Doppik i.V.m. der Dienstanweisung zur Erfassung der Vermögensgegenstände (Inventurrichtlinie). Die Inventurrichtlinie, die für das Amt und ihre amtsangehörigen Städte und Gemeinden gilt, wurde am 01.07.2010 erlassen und lag somit fristgemäß vor.

5.2.2 Vertragsmanagement

Vertragsregister

Die Stadt hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Stadt sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik genau zu verzeichnen.

Als geschäftsführende Gemeinde ist die Stadt Malchin nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden und somit auch für die Führung und Pflege des Vertragsregisters zuständig.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Ein vollständiges zentrales Vertragsregister lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Kerninformationen wie Vertragsgegenstand, Laufzeiten und Kosten stehen derzeit noch nicht allen Verantwortlichen verlässlich zur Verfügung.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, sämtliche vertraglichen Dokumente der Stadt zeitnah in einem zentralen Vertragsregister zu erfassen und in den Folgejahren nachvollziehbar fortzuschreiben.	E1
--	----

Verträge

Die Stadt hatte zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung alle wesentlichen Versicherungen über die Allianz, die Generali und den Kommunalen Schadensausgleich abgedeckt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V sind die Verträge der Kommunen, hinsichtlich ihrer Aktualität sowie der jeweiligen Marktlage, regelmäßig zu überprüfen.

Die letzte Überprüfung der Gebäude- und Inventarversicherung erfolgte 2015.

5.2.3 Leistungsorientierte Bezahlung

Gemäß § 18 TVöD ist den Beschäftigten ab dem 01.07.2007 eine leistungsorientierte Bezahlung in Form eines Leistungsentgelts zu gewähren.

Gemäß der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD erhalten die Beschäftigten für das Jahr 2008 6 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts, wenn bis zum 30. September 2007 keine betriebliche Regelung zustande kommt. Solange auch in den Folgejahren keine Einigung zustande kommt, gilt diese Regelung auch für die Folgejahre. Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. Für das Jahr 2007 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 12 v.H. des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts.

Für die Einführung des Entgeltes wurde eine betriebliche Regelung in Form einer Dienstvereinbarung geschlossen. Diese ist datiert mit Datum vom 18.07.2007 und lag demnach rechtzeitig für die jährliche Auszahlung des Gesamtbudgets vor. Die Dienstvereinbarung wurde zuletzt am 07.02.2018 geändert.

Die Stadtvertretung beschloss am 17.10.2007 die Beamten der Stadt Malchin, mit Ausnahme der Wahlbeamten, an die für die Tarifbeschäftigten geltende Dienstvereinbarung anzugliedern. Bei der Berechnung des Budgets wurde die Vergütung der Beamten mit berücksichtigt. Eine beamtenrechtliche Regelung zur Einführung von Leistungsentgelten im Land M-V existiert nicht. Bei den Aufwendungen handelt sich demnach um freiwillige Leistungen der Stadt.

Die Stadtvertretung hat am 08.03.2017 das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 - 2020 der Stadt Malchin beschlossen, danach sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen auf die tariflich und besoldungsrechtlich verpflichteten Leistungen zu beschränken. Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden für Beamte keine leistungsorientierten Vergütungen mehr gezahlt.

Die Auszahlung der Leistungsprämie 2017 erfolgte auf der Grundlage einer Zielvereinbarung bzw. systematischen Leistungsbewertung. Das Leistungsentgelt wurde in voller Höhe ausgezahlt.

5.3 Haushaltssatzung 2014 bis 2017

Die Stadt hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 wurden die Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Malchiner Generalanzeiger“, bzw. auf der Homepage der Stadt

unter <http://www.malchin.de>, mit Ort- und Zeitangaben zur Einsichtnahme. Die öffentliche Bekanntmachung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Auslegungsfrist beträgt laut § 47 Abs. 5 KV M-V sieben Werktage und wurde eingehalten.

	2014	2015	2016	2017	2017 1. NHS	2017 2. NHS
Beschluss der Stadtvertretung	14.05.2014	27.05.2015	06.07.2016	06.07.2016	19.07.2017	06.12.2017
Genehmigung untere Rechtsaufsichtsbehörde	30.07.2014	12.08.2015	22.08.2016	31.03.2017	27.07.2017	14.12.2017
Öffentliche Bekanntmachung „MalchinerGeneralanzeiger“ / Homepage	Nr. 15/2014 (23.08.14)	Nr. 16/2015 (29.08.15)	Nr. 15/2016 (01.09.16)	06.04.2017	28.07.2017	19.12.2017
Auslegung	25.08.2014 02.09.2014	31.08.2015 08.09.2015	12.09.2016 20.09.2016	10.04.2017 20.04.2017	31.07.2017 09.08.2017	20.12.2017 16.01.2018
Hebesätze:						
• Grundsteuer A	267 v.H.	276 v.H.	282 v.H.	307 v.H.	307 v.H.	307 v.H.
• Grundsteuer B	345 v.H.	350 v.H.	354 v.H.	379 v.H.	379 v.H.	379 v.H.
• Gewerbesteuer	316 v.H.	318 v.H.	322 v.H.	347 v.H.	347 v.H.	347 v.H.
Hebesätze Landesdurchschnitt, Erlass* vom:	19.12.2013	26.09.2014	08.09.2015	29.09.2016	29.09.2016	29.09.2016
• Grundsteuer A	274 v.H.	276 v.H.	282 v.H.	294 v.H.	294 v.H.	294 v.H.
• Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.	354 v.H.	362 v.H.	362 v.H.	362 v.H.
• Gewerbesteuer	317 v.H.	318 v.H.	322 v.H.	327 v.H.	327 v.H.	327 v.H.

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

*Erlass vom Ministerium für Inneres und Europa M-V

Für das Haushaltsjahr 2014 liegen die Hebesätze der Realsteuern unter dem Landesdurchschnitt. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden diese entsprechend angepasst.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung. Die Stadt darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 06.04.2017 veröffentlicht. Bis zu diesem Tag galten die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte ergab, dass die Stadt in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für freiwillige Aufgaben (Blumen) tätigte.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig.	F3
---	----

5.5 Jahresabschlüsse

5.5.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Stadtvertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Zur überörtlichen Prüfung lag ein vorläufiger Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 vor.

Der Jahresabschluss der Stadt Malchin zum 31.12.2012 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 26.03.2018 und 09.04.2018 geprüft. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Malchin vermittelt. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters waren zum Prüfungszeitpunkt durch Stadtvertretung noch nicht beschlossen.

Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 lagen keine Jahresabschlüsse vor.

Die Stadt hat die Frist zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016, gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V, nicht eingehalten.

F4

5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V alle erforderlichen Bestandteile. Die beizufügenden Anlagen lagen, bis auf den Rechenschaftsbericht, vollständig vor. Die Stadt Malchin hat nach rechtsaufsichtlich zugelassener Art, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2015, auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss laut § 43 ff GemHVO-Doppik den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung.

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.5.3 Haushaltsausgleich 2012

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung 2012 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.114.157,46 € aus.-Im Ergebnis stellt sich der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unausgeglichen dar.

Die Finanzrechnung weist nur unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren einen positiven Betrag in Höhe von 2.032.079,05 € (-1.808.366,34 € Abschluss 2012 und 3.840.445,39 € Vortrag Vorjahre) aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.455.821,70 € konnten gedeckt werden.

Die Finanzrechnung 2012 stellt sich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen dar.

In der Gesamtrechnung kann die Stadt keinen ausgeglichenen Haushalt gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik 2012 nachweisen.

In Rechnung wurde der Haushaltsausgleich 2012 nicht erreicht. Die Stadt verstößt gegen § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

F5

5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Kennzahlen dienen der Beurteilung und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit, sie dienen als Steuerelement.

	Kennzahlen	Berechnung	Jahresabschluss 2014
1	Eigenkapitalquote	Eigenkapital / Bilanzsumme	61,79%
2	Anlagenabnutzungsgrad	kumulierte AfA d. abnutzbaren Vermögens / historische AHK d. abnutzbaren Vermögens	39,83%
3	Aufwandsdeckungsgrad	Ordentl. Erträge / Ordentl. Aufwendungen	79,21%
4	Pro-Kopf-Verschuldung	Verbindlichkeiten / Einwohnerzahl zum 31.12.Vorvorjahr	849,90 €

Tabelle 2: Wesentliche Kennzahlen zum Jahresabschluss

1. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote weist den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aus. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung bzw. geringer die Abhängigkeit der Gemeinde von Kreditgebern.

2. Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der Abschreibungen auf abnutzbares Vermögen zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens wider. Je höher der Anlagenabnutzungsgrad ist, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen, um Instandhaltungs- oder Investitionsstau entgegenzuwirken.

3. Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die entsprechenden ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder wie wirtschaftlich das Verwaltungshandeln der Gemeinde ist.

Langfristig sollte ein Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100% angestrebt werden.

4. Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung der Stadt, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

5.5.5 Städtebauliches Sondervermögen

Gemäß § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V ist für städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch eine Sonderrechnung zu führen. Es gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft entsprechend des Abschnittes 4 KV M-V.

Danach ist für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt gemäß § 45 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 60 KV M-V am Ende eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

- Haushaltssatzung 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
Beschluss der Stadtvertretung	10.12.2014	10.12.2014	06.07.2016	06.07.2016
Vorlage an die untere Rechtsaufsichtsbehörde	11.12.2014	11.12.2014	07.07.2016	07.07.2016
Öffentliche Bekanntmachung	Nr. 23/2014 20.12. 2014	Nr. 23/2014 20.12. 2014	Nr. 13/2016 06.07.2016	Nr. 13/2016 06.07.2016
Auslegung		22.12.2014 09.01.2015	18.07.2016 26.07.2016	18.07.2016 26.07.2016

Tabelle 3: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

Für die Jahre 2014 und 2016 wurden die Haushaltssatzungen nicht so rechtzeitig beschlossen, dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Malchiner Generalanzeiger“. Auf Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde, bis auf bei der Haushaltssatzung 2014, ordnungsgemäß hingewiesen. Die Auslegungsfrist wurde eingehalten.

- Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Städtebauliche Sondervermögen Malchin „Altstadt“ zum 31.12.2012 und zum 31.12.2013 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 07.12.2016 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zuvor (27.10.2016) die Jahresabschlüsse geprüft, laut Schlussbemerkung bestanden keine Bedenken gegen den Beschluss.

Der Beschluss wurden am 08.12.2016 der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.12.2016 im „Malchiner Generalanzeiger“.

5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2017 durch.

5.6.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik wurden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen müssen gemäß § 7 GemKVO-Doppik Mindestanforderungen enthalten und durch begründete Unterlagen belegt werden. Dazu gehört gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik auch das Konto der Finanzrechnung. Dieses fehlt auf sämtlichen Zahlungsanordnungen.

Auf der Zahlungsanordnung fehlt nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik das Konto der Finanzrechnung.

F6

Nach § 7 Abs. 2 GemKVO-Doppik gehören zur Zahlungsanordnung auch die ihr beizufügenden Anlagen. Liegen diese nach § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht bei, ist in den Kassenanordnungen die Fundstelle der begründenden Unterlagen und in diesen auf die Kassenanordnung hinzuweisen.

Sowohl auf den Zahlungsanordnungen als auch auf den begründenden Unterlagen wurden zum Teil die Fundstellen nicht aussagekräftig angegeben, zum Teil fehlten diese gänzlich.

Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.

F7

Nach § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik sind die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise getrennt nach Haushaltsjahren geordnet abzulegen.

Festgestellt wurde, dass die Ablage der Belege mit offener Ist-Auszahlung (Verbindlichkeiten) nicht unter dem entsprechenden Haushaltsjahr 2017 erfolgte.

Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.

F8

Handvorschüsse sind laut Arbeitsanweisung Nr.1 zu Punkt 2.8 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin im Vorschussbuch nachzuweisen.

Vorschüsse an einzelne Beschäftigte wurden direkt als Aufwand gebucht und nach erfolgter Abrechnung durch entsprechende Zahlungsanordnung korrigiert. Diese Verfahrensweise verstößt gegen die Dienstanweisung und der dazu erlassenen Arbeitsanweisung.

Entsprechend Punkt 2.8 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin und der Arbeitsanweisung Nr.1 wurden die Vorschüsse nicht im Vorschussbuch nachgewiesen.

F9

5.6.2 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik sind Geldbeträge, die im Haushaltsplan für die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingeplant werden können. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke (gesetzliche Aufgaben der Gemeinde) verwendet werden, für die keine Mittel an anderer Stelle im Haushaltsplan veranschlagt sind. In der Regel handelt es sich dabei um außerplanmäßige, nicht voraussehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Bei der Veranschlagung ist Zurückhaltung geboten. Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Mittel in Höhe von 1.500,00 € wurden mit 808,25 € in Anspruch genommen.

Nachgewiesen wurden u.a. Ausgaben für die Bewirtung der Gäste zum Stadtfest, Gutscheine sowie Zuschüsse an Vereine. Im Rahmen des Projektes EUROPART wurde Wein für repräsentative Zwecke erworben (letzte Stadtvertreterversammlung).

Bei den genannten Aufwendungen handelt es sich um keine gesetzlichen Aufgaben der Stadt. Die Zuwendungen wurden nicht der entsprechenden Haushaltsstelle zugeordnet.

Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.

F10

5.6.3 Repräsentationen

Der Bürgermeister ist gemäß § 38 Abs. 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Stadt und vertritt somit die Stadt nach außen. Hierzu gehört auch die Repräsentation der Stadt.

Dazu können für einen von vornherein bestimmten Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel veranschlagt werden.

Das Sachkontenblatt für das Haushaltsjahr 2017 weist Aufwendungen in Höhe von 7.553,56 € aus. Die Verwendung der Mittel erfolgte überwiegend für den Jahresanlauf.

Weiterhin wurden Blumen für besondere Geburtstage finanziert, teilweise fehlte auf den Belegen der sachliche Zahlungsgrund. Einige Zahlungen wurden in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung geleistet.

Für Präsente und Blumen anlässlich besonderer Geburtstage von Senioren oder Ehejubiläen besteht die Möglichkeit die Finanzierung aus dem Haushalt aus Repräsentationsmitteln vorzunehmen, wenn dafür ein Beschluss der Stadtvertretung vorliegt und die Stadt über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Für die Verwendung von Repräsentationsmittel zur Ehrung von Jubilaren lag kein Beschluss vor.

Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.

In einzelnen Fällen wurde der sachliche Grund nach § 7 Abs.1 Ziff. 3 GemKVO-Doppik nicht korrekt angeben.

F11

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Stadtvertretung eine Ehrenordnung erlassen werden.

E2

Nachgewiesen wurden auch Ausgaben für ehemalige Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich einer Weihnachtsfeier.

Die Weihnachtsfeier für ehemalige Mitarbeiter der Verwaltung dient nicht der Repräsentation der Stadt. Die Verwendung der Mittel erfolgte nicht zweckentsprechend.

F12

5.6.4 Entschädigungen der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten nach §§ 2, 4 und 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntsch VO M-V vom 28. November 2013 eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 19.03.2014 die Sätze der Entschädigung von Funktionsträgern wie folgt beschlossen:

- Wehrführer	170,00 €
- stellv. Wehrführer	85,00 €
- Jugendwart	30,00 €
- Gerätewart	30,00 €

Für den Wehrführer und den stellv. Wehrführer wurden die Höchstsätze beschlossen.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgte in richtiger Höhe.

5.6.5 Gewährung von Zuwendungen

Die Stadt ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung,

der Stadtvertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Der Freiwilligen Feuerwehr e.V. wurde mit Bescheid vom 12.12.2017 eine Zuwendung in Höhe von 4.000,00 € auf Grundlage der Dienstanweisung vom 15.11.2000 (Entschädigungszahlungen für Mitglieder der FFW Malchin) bewilligt.

Die Dienstanweisung regelt die Entschädigung zur Deckung von Kosten, die den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr durch Einsätze entstehen. Für den Verein der Freiwilligen Feuerwehr e.V. ist die Dienstanweisung nicht anzuwenden.

Ein Antrag lag nicht vor. Der Verwendungsnachweis vom 31.03.2018 enthält keine Angaben über die verwendeten Mittel.

Die Dienstanweisung vom 15.11.2000 über die Entschädigungszahlungen für Mitglieder der FFW, gilt nicht für den Verein Freiwillige Feuerwehr e.V..

Über die Verwendung der Mittel lag nach § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik keine ordnungsgemäße Abrechnung vor.

F13

Für die Stadt Malchin liegt eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen vor, diese ist seit 01.01.2009 in Kraft. Danach können Zuwendungen zur Förderung: des Sports, des kulturellen Lebens, der Kinder- und Jugendarbeit und der sozialen Aufgaben gefördert werden.

Nach Ziffer IV der Richtlinie sind die Anträge bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen und spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres abzurechnen.

Sportförderung

Eingetragene gemeinnützige Vereine erhalten nach der Richtlinie (Ziffer VI. Art und Umfang) eine Grundförderung von 3,00 € pro Vereinsmitglied im Jahr. Zusätzlich bei einer aktiven Kinder- und Jugendarbeit 6,00 € je jugendliches Mitglied bis zum 18. Lebensjahr.

Für die bewilligten Zuwendungen liegen Anträge und Verwendungsnachweise vor. Die Fristen für die Antragstellung und Abrechnung wurden eingehalten. Die stichprobenartige Prüfung ergab zu den ausgereichten Mitteln keine wesentlichen Feststellungen.

Projektförderung

Mit Zuwendungsbescheid vom 19.05.2017 wurde dem Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchen Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 20.962,47 € (Projekt Schulsozialarbeit Siegfried-Marcus-Schule) bewilligt. Der Verwendungsnachweis (27.02.2018) weist in der Gesamtsumme geringere Ausgaben von 1.089,87 € aus. Die Rückforderung der anteiligen Mittel für die Stadt Malchin war zum Prüfungszeitpunkt noch offen.

6. Organisations-und Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Organisation der Informations- und Datenverarbeitung und Datensicherheit

Um die nach Abschnitt II des Kommunalprüfungsgesetzes M-V geforderten Prüfungsaussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung treffen zu können, ist das IT-gestützte Rechnungslegungssystem daraufhin zu beurteilen, ob es den gesetzlichen Anforderungen auf die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit entspricht. Der § 12 GemKVO-Doppik regelt die Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz automatisierter Verfahren in der Buchführung.

Hierzu müssen bei der Eingabe, Verarbeitung, Ausgabe sowie Aufbewahrung rechnungsrelevanter Daten die Kriterien der Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Unveränderlichkeit erfüllt werden.

Eine Dienstanweisung für den Betrieb von EDV-Anlagen sowie die Sicherung der Programme und Daten der Stadtverwaltung Malchin liegt vor.

Laut § 61 GemHVO-Doppik sind bei Jahresabschlüssen, die durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V, die vorgegebenen Muster zu verwenden.

Im Amt Malchin konnte die Finanz- und Kassensoftware mpsNF, die für den Jahresabschluss vorgegebenen Muster nicht vollständig ausgeben. Diese müssen Bestandteil einer zertifizierten Finanz- und Kassensoftware sein.

Zur Erstellung der vorgeschriebenen Muster (Muster 5b, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht) sind händische Übertragungen notwendig. Dies stellt eine potenzielle Fehlerquelle dar.

Die Finanz- und Kassensoftware mpsNF verwendet nicht die gemäß § 61 GemHVO-Doppik vorgegebenen Muster und entspricht nicht den kommunalrechtlichen Vorschriften.	F14
--	-----

Bei der Prüfung der elektronischen Ablage (Laufwerke) wurde festgestellt, dass keine einheitliche und übersichtliche Datenablage nach einer gegliederten Organisationsstruktur oder nach Sachgebieten (Leitung, Finanzen, IT, Personal, etc.) erfolgte. Die Daten werden nach Sachbearbeiter abgelegt. Das Laufwerk verfügt über keine nachvollziehbare Datenablage. Die Übersichtlichkeit ist nicht gegeben.

Nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Buchführung so zu beschaffen, dass sie einem sachverständigen Dritten, innerhalb einer angemessenen Zeit, einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann.

Für die Laufwerke ist nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine verbindliche Gliederung zu regeln. Die Datensätze sind nachvollziehbar zu ordnen.	F15
---	-----

Es wird die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems empfohlen, speziell um die Übersichtlichkeit, Zeitgerechtigkeit und Unveränderlichkeit der Daten und Ablage zu gewährleisten (insbesondere unter Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der elektronischen Verwaltung und des Rundschreibens Nr.03/2016 „Aktenführung“ des Landesrechnungshofes Mecklenburg Vorpommerns vom 11.01.2016).	E3
---	----

Bei der Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung und Datensicherheit wurde auch eine Sichtprüfung der Server, Netzwerkkomponenten und Schnittstellen am 03.04.2018 durchgeführt.

Der manuelle Zugang zum Internet-Server und zur Telefonverteilung war vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützt.

Gemäß der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Richtlinie M 1.43 Gesicherte Aufstellung aktiver Netzkomponenten) besteht grundsätzlich bei jeder offenen Schnittstelle an einem IT-System die Möglichkeit eines Zugangs für manipulative Zwecke. Es existiert das Risiko das Unbefugte auf das IT-System jederzeit zugreifen können. Unbefugte Personen dürfen zum Aufstellungsort der Geräte keinen unbeaufsichtigten Zugang erhalten. Zusätzlich muss den Gefahren durch Diebstahl, Vandalismus und unbefugtem Ausschalten des Geräts vorgebeugt werden. Dies wurde vom Amt vorschriftsmäßig eingehalten.

Teil der Prüfung war ebenfalls die Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (DSG MV).

Durch das Amt Malchin am Kummerower See wurde ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 DSG MV ernannt.

Eine Belehrung der Beschäftigten und Beamten zum Datenschutz und zur Datensicherheit wird jährlich durchgeführt.

6.2 Auslastung / Nachweisführung Fuhrpark

Im Zuge der Beleg- und Verfahrensprüfung wurde die Nachweisführung und Auslastung des Fuhrparks des Amtes Malchin am Kummerower See geprüft.

Kennzeichen	DM-SM 1	MC-SM 2	MC-SM 3	Durchschnitt
Mögliche Nutzungstage pro Jahr (Arbeitstage)	251	251	251	251
Nutzungstage laut Fahrtenbuch	174	163	206	181
zurückgelegte Kilometer 2016	6.085	17.157	12.035	11.759
Auslastung nach Nutzungstagen	69,32%	65%	82,07%	72%

Tabelle 4: Auslastung Fuhrpark

Bei der Prüfung der Fuhrparkauslastung wurde festgestellt, dass Nutzungsnachweise, Unterschriften und Eintragungen in den Fahrtenbüchern fehlen.

Kennzeichen	DM-SM 1	MC-SM 2	MC-SM 3	Durchschnitt
Fehlende Zeiteinträge	5	22	93	40
Fehlende Einträge KM-Anfangsbestand	4	34	13	17
Differenzen in der KM-Abrechnung, Nachweis fehlt	106	38	311	151,67

Tabelle 5: Nachweisführung Fahrtenbuch

Nach § 26 GemHVO-Doppik Abs. 1, 2 und 6 ist die Buchführung so zu beschaffen, dass sie einem sachverständigem Dritten, innerhalb einer angemessenen Zeit, einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann. Einzelne Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Eintragungen und Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig, zeitnah und geordnet vorgenommen werden.

Bei der Prüfung der Fuhrparkauslastung wurde eine Auslastung (gesamt) von 72% festgestellt.

Die geprüften Fahrtenbücher enthielten Streichungen, Verbesserungen, fehlende Eintragungen und fehlende Unterschriften. Die Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit ist somit nicht gegeben.

Gegen den § 26 GemHVO-Doppik wurde verstoßen. Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig und nachvollziehbar erfasst und nachgewiesen werden.

F16

6.3 Korruptionsprävention

Zur pflichtgemäßen und sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben sind seitens der Verwaltung geeignete Maßnahmen zu treffen, um Korruption (vgl. Definition der kriminologischen Forschung des Bundeskriminalamtes) vorzubeugen und zu verhindern.

6.3.1 Präventionsmaßnahmen

In der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) vom 23.08.2005, Az. II 200-212/VV-Kor, Amtsblatt M-V 2005, S. 1031, werden die Ämter und Gemeinden angehalten, diese ebenfalls anzuwenden. Sie soll allen Beschäftigten Handlungsanleitungen und Hilfestellung bieten, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung treffen zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Malchin wurden im Jahre 2014 und bei Neueinstellungen über

- die Verwaltungsvorschrift: Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor);
- den Erlass des Innenministeriums: Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung;
- den Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung M-V belehrt.

Die Verantwortlichkeit für Korruptionsprävention liegt generell bei den Führungskräften der Stadtverwaltung.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt der Stadt Malchin, Belehrungen zur Korruptionsprävention jährlich durchzuführen.
--

E4

Das Vier-Augen-Prinzip zielt als ein Instrument der Selbstkontrolle darauf ab, durch die Beteiligung mehrerer Personen, also durch Funktionstrennung, Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung von Vorgängen zu bieten und so Missbrauch und Korruption zu verhindern. Die Beteiligung der Mitarbeiter muss dokumentiert, d.h. für einen Außenstehenden nachvollziehbar sein. Dieses Prinzip wird in der Stadt Malchin angewendet.

6.4 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

6.4.1 Bestattungseinrichtungen

Die Stadt Malchin ist Eigentümerin der Friedhöfe mit Trauerhallen in Malchin, Remplin und Scharpzow.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) haben die Gemeinden/Städte Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe) einzurichten und zu unterhalten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde/Stadt ein kirchlicher Friedhof vorhanden ist oder die Gemeinde/Stadt durch Vereinbarung sicherstellt, dass der Friedhof eines anderen Trägers benutzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für Leichenhallen entsprechend.

Zu den von kommunalen Friedhofsträgern zu erhebenden Benutzungsentgelten enthält das BestattG M-V keine Regelungen.

Für kommunale Bestattungseinrichtungen gelten damit die auch sonst für Benutzungsgebühren allgemein geltenden Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen, der nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In ihrer Sitzung am 19.01.2011 hat die Stadtvertretung Malchin die Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Am 19.07.2017 fasste die Stadtvertretung den Beschluss über die erste Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2014 bis 2018.

6.4.2 öffentliche Einrichtungen

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwohner der betreffenden Städte sind zu der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt; auch in jenen Fällen, in denen die Benutzung der Einrichtung privatrechtlich erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung beziehungsweise Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht. Der Stadt bleibt es dementsprechend vorbehalten, öffentliche Einrichtungen zu schließen, wenn die finanzielle Lage einen derartigen Schritt erfordert.

Die Stadt kann hier entscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Benutzungsausgestaltung oder aber einer privatrechtlichen Benutzungsausgestaltung.

Bei den städtischen Einrichtungen als kommunalen Einrichtungen handelt es sich entsprechend KV M-V um öffentliche Einrichtungen, die üblicherweise ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Entgelten finanziert werden.

6.4.2.1 Stadtbibliothek Malchin

In ihrer Sitzung am 27.10.2004 hat die Stadtvertretung der Stadt Malchin die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Malchin beschlossen.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf der Grundlage von Zeitmessungen und Durchschnittswerten der vergangenen 3 Jahre.

Die vorliegende Gebührenkalkulation und die festgesetzte Gebührensatzhöhe ist nicht anhand einer Kostenrechnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 KAG erfolgt.

Die Kalkulation zur Festsetzung der Gebührensatzhöhe wurde nicht gem. § 6 KAG erstellt.

F17

6.4.2.2 Freibad Malchin

In ihrer Sitzung am 17.04.2007 hat die Stadtvertretung der Stadt Malchin die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Malchin beschlossen.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2009 bis 2013.

Als Kalkulationszeitraum wurden 5 Jahre, zwei in der Vergangenheit, das laufende Jahr und die beiden nächsten Jahre, festgelegt. Die kalkulatorischen Kosten, die Sachausgaben und die Verwaltungskosten bildeten neben der vorliegenden Besucherstatistik die Grundlage für die Ermittlung des kalkulierten Preises je Nutzung des Freibades.

6.4.2.3 städtische Einrichtungen

In ihrer Sitzung am 23.02.2005 (SV 04/04-042) hat die Stadtvertretung Malchin die neue Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen (Stadthaus, Steintor, Turnhalle Am Zachow, Turnhalle Lindenstraße, Turnhalle Grundschule Pestalozzi, Walter-Block-Stadion, Bürgerhaus Gorschendorf, Kunstrasenplatz) beschlossen. Am 01.11.2006 fasste die Stadtvertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Entgeltordnung (06/MC.188) und am 25.03.2009 den Beschluss über die zweite Änderung zur Entgeltordnung (09/MC.417).

Die Entgeltordnung gilt für folgende städtische Einrichtungen:

Stadthaus
Steintor
Turnhalle Am Zachow
Turnhalle Lindenstraße
Turnhalle Grundschule Pestalozzi
Walter-Block-Stadion
Bürgerhaus Gorschendorf
Kunstrasenplatz

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung waren die vorgelegten Gebührenkalkulationen.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst für:

Stadthaus	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003
Steintor	die Haushaltsjahre 2003 bis 2007
Turnhalle Am Zachow	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003
Turnhalle Lindenstraße	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003
Turnhalle Grundschule Pestalozzi	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003
Walter-Block-Stadion	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003
Kunstrasenplatz	die Haushaltsjahre 2001 bis 2003

Für das Bürgerhaus Gorschendorf liegt keine Gebührenkalkulation vor. Diese wird analog dem Stadthaus erhoben.

Als Begründung wurde angeführt: „Durch die Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Gorschendorf liegen der Stadt Malchin für eine Kalkulation nicht die erforderlichen kompletten Daten vor, auch die Nutzungsstunden wurde nicht erfasst, lediglich die Anzahl der Vermietungen. Aus diesem Grunde erfolgt folgende Äquivalenzrechnung in Bezug auf die Kalkulation der Nutzungsgebühren des Stadthauses Malchin“

Für das Bürgerhaus Gorschendorf ist eine eigenständige Gebührenkalkulation zu erarbeiten.

F18

Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V für die städtischen Einrichtungen überschritten ist.

F19

6.4.2.4 Hafen und seine Einrichtungen

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwohner der betreffenden Städte sind zu der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt; auch in jenen Fällen, in denen die Benutzung der Einrichtung privatrechtlich erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung beziehungsweise Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht. Der Stadt bleibt es

dementsprechend vorbehalten, öffentliche Einrichtungen zu schließen, wenn die finanzielle Lage einen derartigen Schritt erfordert.

Die Stadt kann hier entscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Benutzungsausgestaltung oder aber einer privatrechtlichen Benutzungsausgestaltung.

Bei den kommunalen Einrichtungen (Einrichtungen der Sportboothäfen) handelt es sich entsprechend KV M-V um öffentliche Einrichtungen, die üblicherweise ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Entgelten finanziert werden.

Auf Grund § 5 KV M-V i.V.m. § 8 Abs. 2 Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) ist die Hafenbehörde ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch allgemeine Anordnungen (Hafennutzungsordnungen) zu regeln.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Nutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Nutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei Versorgungskosten jeglicher Art nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für die Kalkulation von Hafengebühren gelten die allgemein für Nutzungsgebühren geltenden Grundsätze gem. § 6 Abs. 2 KAG M-V. Es ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen, die der Stadtvertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensatzung vorliegen muss.

6.4.2.4.1 Sportboothafen „Koesters Eck“ und Einrichtungen des Sportboothafen

In ihrer Sitzung am 23.02.2005 hat die Stadtvertretung Malchin die Hafengebührensatzung und die Entgeltordnung für die Nutzung von Einrichtungen des Sportboothafens der Stadt Malchin beschlossen.

Die Stadtvertretung Malchin billigt laut Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2005 Vorlagen-Nr. SV 05/05-059 die Kalkulation der Gebühren und Entgelte für die Nutzung des Sportboothafens „Koesters Eck“ und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

Am 13.04.2011 hat die Stadtvertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Hafengebührensatzung gefasst.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2009 bis 2013.

6.4.2.4.2 Sportboothafen Salem und Einrichtungen des Sportboothafens

In ihrer Sitzung am 22.06.2005 hat die Stadtvertretung Malchin die Hafengebührensatzung und die Entgeltordnung für die Nutzung von Einrichtungen des Sportboothafens beschlossen. Am 08.10.2009 fasste die Stadtvertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Hafengebührensatzung und am 16.05.2018 den Beschluss über die zweite Änderung zur Hafengebührensatzung.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.05.2018 über die zweite Änderung zur Hafengebührensatzung wurde die Entgeltordnung außer Kraft gesetzt.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der Kalkulationszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2015 bis 2019.

6.4.2.4.3 Hafen am Silokanal

In ihrer Sitzung am 19.05.2004 hat die Stadtvertretung Malchin die Hafengebührensatzung beschlossen.

Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung war die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2004.

Die Kalkulation des Gebührensatzes basiert auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Kostenrechnung (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V für den Hafen am Silokanal überschritten ist.

F20

6.5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2017

Die Prüfung wurde stichprobenartig nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz auf folgende Prüfungsgebiete ausgerichtet:

- Organisation, Planung, Vergabe und Abrechnung der Maßnahmen
- Durchführung von Vergabeverfahren gemäß § 1 u. § 2 VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V

Prüfungsgegenstand waren Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, auf die gemäß § 1 u. § 2 VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V die Bestimmungen der VOL/A, VOL/B und VOB/A, VOB/B sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden waren.

Auf Grundlage einer von der Verwaltung der Stadt Malchin übergebenen Vergabeübersicht hat das Gemeindeprüfungsamt drei Maßnahmen zur Prüfung wie folgt ausgewählt:

Maßnahme	Auftragswert netto (€)
Neugestaltung Badestelle Salem	38.503,29
Lieferung Multicar	50.122,80
Lieferung Ford Transit Kombi	25.911,90

Tabelle 6: Prüfungsübersicht Bau- Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

Anmerkung: Die unter den Punkten 6.5.1 bis 6.5.3 genannten Feststellungen treffen nicht auf alle Maßnahmen zu. Es wurden Beispiele angeführt, die nicht abschließend in ihrer Aufzählung sind.

6.5.1 Organisationsablauf und Ausführung

Nach § 43 Abs.1 KV M-V haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen und zu führen, so dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Diesen Grundsätzen trägt § 21 GemHVO-Doppik Rechnung, indem die Verpflichtung besteht, die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB und VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien anzuwenden. Des Weiteren gilt für das öffentliche Auftragswesen das VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV und VgGDLVO M-V.

Durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen und durch das Amt für Bau und Liegenschaften mit der nachgeordneten Einrichtung Stadtbauhof der Stadt Malchin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See, werden für die Stadt Malchin Bauaufgaben sowie die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erledigt (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).

Die Fachämter haben sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich in einem wettbewerblichen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren erfolgt, der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und die Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Auftragnehmer vergeben werden.

Das Vergabewesen im Amt Malchin am Kummerower See ist dezentral organisiert. Die Vergabeverfahren werden von den für die Produkte verantwortlichen Fachämtern vorbereitet und durchgeführt. Eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung ist im Amt Malchin am Kummerower See nicht eingeführt.

Die Stadt Malchin hat Regelungen über die Einleitung und Art der Ausschreibungen nach der VOL und nach der VOB sowie zu Verträgen nach HOAI in den §§ 5 und 7 ihrer gültigen Hauptsatzung.

Kleinere Bauvorhaben und Vorhaben zur Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen werden durch die Fachämter vorbereitet, durchgeführt und abgerechnet.

Die Aufgaben der Fördermittelbeschaffung, Vergabeverfahren, Auftragsvergaben i. V. m. der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung, Begleitung der Bauausführung, der Kostenkontrolle sowie die Prüfung der Rechnungen und Fördermittelabrechnung werden durch die Fachämter wahrgenommen.

6.5.1.1 Führung der Verwaltungsakte

Der Grundsatz ordnungsgemäße Aktenführung beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Nur eine geordnete Aktenführung ermöglicht einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und andere Behörden wie das Gemeindeprüfungsamt oder den Landesrechnungshof und eine Überprüfung durch die Parlamente.

Eine ordnungsmäßige Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs.

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet,

- Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit),
- alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und
- diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung).

Die Verwaltungsakte wurde nicht immer vollständig und übersichtlich geführt. Das Verwaltungshandeln wurde nicht immer nachvollziehbar und vollständig dokumentiert, so dass es Anfragen bei der Verwaltung zur Aufklärung des Verwaltungshandelns im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung gab.

Es ist sicherzustellen, die Verwaltungsakte unter sachlichen Gesichtspunkten anzulegen und sie von Beginn an vollständig, übersichtlich und nachvollziehbar zu führen. Gesetzliches Verwaltungshandeln ist temporär und inhaltlich zu dokumentieren.
--

E5

6.5.1.2 Vergabeübersichten

Mit Schreiben vom 10.01.2018, Punkt VI, hat das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte um eine Übersicht zu allen im Jahr 2017 durchgeführten Vergabeverfahren gebeten. Dem Gemeindeprüfungsamt wurde eine Vergabeübersicht für die

Stadt Malchin übergeben, die das Haushaltsjahr, eine lfd. Vergabenummer für Bauleistungen sowie eine lfd. Vergabenummer Lieferungsleistungen, den Auftragswert (netto), die Vergabeart sowie die Leistungsart enthielt.

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass die in der Verwaltungsakte gewählte Vergabeart nicht mit der Vergabeart in der Vergabeübersicht übereinstimmte, der Auftragswert in der Verwaltungsakte ein anderer als in der Vergabeübersicht war sowie keine fortlaufende Nummerierung aller im Jahr 2017 durchgeführten Vergaben erfolgte.

Die durchgeführten Vergaben sollten fehlerfrei in der Vergabeübersicht abgebildet und diese mit folgenden Angaben ergänzend fortgeschrieben werden:

- Name der Firma, die den Zuschlag erhalten hat.
- Den Namen des Bearbeiters aus dem Fachamt.
- Den Eröffnungstermin.
- Beginn und Ende des Vergabeverfahrens.

E6

Eine vollständige und fehlerfreie Vergabeübersicht ist zwingend erforderlich für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V zu prüfenden Auftragsvergaben von mindestens einem Zehntel des Haushaltsjahres.

6.5.1.3 Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung

Nach § 5 Abs. 5a) Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist. Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister (vgl. § 7 Abs. 2 Hauptsatzung).

Für die Maßnahmen

- Lieferung Multicar
- Lieferung Ford Transit Kombi

lag keine Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters in der zur Prüfung vorgelegten Akte.

Die nach § 5 Abs. 5 Hauptsatzung bzw. nach § 7 Abs. 2 Hauptsatzung erforderliche Entscheidung des Hauptausschusses bzw. Entscheidung des Bürgermeisters wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt.

F21

Künftig sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen die Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung einzuhalten.

6.5.1.4 Beauftragung

Nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Malchin können Verpflichtungserklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei höheren als in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Wertgrenzen sind Erklärungen nach § 38 Abs. 6 KV M-V vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Für die Maßnahmen

- Lieferung Multicar
- Lieferung Ford Transit Kombi

wurden keine Auftragsschreiben vorgelegt.

Es erfolgte keine schriftliche Beauftragung durch den Bürgermeister sowie von einem seiner Stellvertreter. Es wurde gegen die Formvorschriften des § 7 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Malchin verstoßen.

F22

Nach § 38 Abs. 6 KV M-V fehlte auf dem Auftragschreiben zur Neugestaltung der Badestelle Salem das Dienstsiegel.

F23

6.5.2 Planung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen

Der Haushalt der Stadt Malchin wird gemäß § 45 KV M-V durch die Haushaltssatzung beschlossen. Sie ist die Basis für die Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Mittel und damit eine Rechtsnorm auf kommunaler Ebene. Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan nach § 46 KV M-V i. V. m. § 1 GemHVO-Doppik. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Malchin voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

6.5.2.1 Verwahrung und Rückgabe von Bürgschaften

Gem. § 21 Abs. 1 GemKVO-Doppik sind Wertpapiere (Bürgschaftsurkunde) und andere Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen, von der Gemeindekasse zu verwahren.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bürgschaften in der Gemeindekasse (Amt Zentrale Dienste und Finanzen) verwahrt werden.

Die Bürgschaftsurkunden wurden gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B nach Ablauf der vereinbarten Fristen an die Auftragnehmer fristgerecht zurückgegeben.

6.5.2.2 Abnahme und Verjährungsfristen für Mängelansprüche von Liefer- und Dienstleistungen

Nach § 13 Nr. 2 VOL/B ist die Abnahme die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt nach § 13 Nr. 2 Abs. 3 und 4 VOL/B die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt. Um in rechtlicher Hinsicht für Klarheit zu sorgen, sollte im Vertrag eine förmliche Abnahme vereinbart werden. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung, können Zweifel darüber aufkommen ob oder wann die Abnahme erfolgt ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des BGB (vgl. § 14 Nr. 3 VOL/B).

Für die beauftragten Maßnahmen

- Lieferung Multicar
- Lieferung Ford Transit Kombi

befand sich kein Abnahmeprotokoll bzw. kein Lieferschein in der zur Prüfung vorgelegten Akte.

Die nachgeordnete Einrichtung Stadtbauhof des Amtes für Bau und Liegenschaften konnte die Entgegennahme bzw. Annahme der beauftragten Lieferung über einen Lieferschein nicht nachweisen. Eine vertragliche Abnahme nach § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wurde nicht vereinbart.

F24

Zukünftig sollte in den Vertragsbedingungen eine Frist für die Abnahme vorgesehen werden. Der Auftragnehmer sollte verpflichtet werden, die Abnahme zu beantragen.

E7

6.5.2.3 Sicherheitsleistungen

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 VgG M-V ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung in jedem Einzelfall besonders zu prüfen, ob bis zu einer bestimmten Abrechnungssumme auf Sicherheiten verzichtet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Nach § 1 Abs. 2 VgGDLVO M-V beträgt die Abrechnungssumme bei Bauleistungen 250.000 € Netto, bei allen sonstigen Leistungen 50.000 € Netto.

Für die abgerechnete Maßnahme „Lieferung Multicar“ i. H. v. 61.880,00 € wurde eine Sicherheitsleistung nicht verlangt.

Es wird festgestellt, dass auf eine Sicherheit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 VgG M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 VgGDLVO verzichtet wurde. Ein aktenkundiger Nachweis zum Verzicht auf eine Sicherheit im Rahmen der Gewährleistung wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt.

F25

6.5.2.4 Abrechnung

Anhand von vorgelegten Belegen, Abschlags- und Schlussrechnungen und Sachkontenauszügen aus der vorläufigen Finanzrechnung wurden durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen und durch das Amt für Bau und Liegenschaften mit der nachgeordneten Einrichtung Stadtbauhof der Stadt Malchin nachgewiesen, dass die beauftragten Bau- und Lieferleistungen bezahlt sowie die Auftragssummen nicht überschritten wurden.

6.5.3 Vergabeverfahren

Insgesamt wurden drei Vergabeverfahren stichprobenartig aus dem Jahr 2017 geprüft.

Die Prüfung ergab im Einzelnen folgende Feststellungen:

6.5.3.1 Schätzung des Auftragswertes

Der Auftragswert ist gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV ohne Umsatzsteuer (Netto) zu schätzen. Er ist für die Begründung der Wahl der Vergabeart ausschlaggebend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 9 VgV). In der Verwaltungsakte muss die Kostenschätzung detailliert festgehalten werden.

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Schätzung, Herleitung und Dokumentation des Auftragswertes nachgewiesen. Der § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV wurde nicht beachtet.

F26

6.5.3.2 Begründung der Vergabeart

Zu Beginn jedes Vergabeverfahrens hat der Auftraggeber die Vergabeart zu bestimmen. Es hat vorab eine Abgrenzung stattzufinden, ob die zu vergebende Leistung der VOB (Bauleistungen) oder der VOL (Liefer- oder Dienstleistung) zuzuordnen ist. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten jeweils unterschiedliche Schwellenwerte und Verdingungsordnungen. Steht die zu vergebende Leistungsart fest, ist als nächster Schritt, unter Anwendung der einzelnen vergaberechtlichen Vorschriften, die richtige Vergabeart zu bestimmen. Es gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die jeweiligen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind im Wertgrenzenerlass, in § 3 VOB/A bzw.

§ 3 VOL/A, geregelt. Der öffentliche Auftraggeber hat aktenkundig zu begründen, dass die Voraussetzungen für ein Abweichen von diesem Grundsatz im konkreten Einzelfall vorliegen. Die Bestimmung der Leistungsart sowie die Bestimmung und Begründung zur Wahl der Vergabeart fehlte bei 2 von 3 geprüften Maßnahmen.

Es wird festgestellt, dass zu Beginn des Vergabeverfahrens die Vergabeart beim Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung aktenkundig nicht bestimmt und nicht begründet wurde.

F27

6.5.3.3 Eignungsprüfung

Aufträge für Bauleistungen von mehr als 50.000 € und für Liefer- und Dienstleistungen von mehr als 10.000 € werden gem. § 5 VgG M-V nur an geeignete Unternehmen vergeben. Grundsätzlich sind zum Nachweis der Eignung i. S. d. § 6 Abs. 3 VOL/A Eigenerklärungen zu verlangen.

Eigenerklärungen zur Eignung wurden zur Angebotseinreichung von den aufgeforderten Unternehmen nicht vorgelegt (vgl. § 6 Abs. 3 VOL/A).

Beispiele: Lieferung Multicar
Lieferung Ford Transit Kombi

Es hat keine Eigenerklärung zur Angebotsabgabe vorgelegen.

F28

Präqualifizierung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL)

Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den Industrie- und Handelskammern durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit wird die bisherige Präqualifizierung auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt. Die Unternehmen erhalten durch die Eintragung im amtlichen Verzeichnis eine rechtssichere Position. Im Gegensatz zur reinen PQ muss die Eintragung ins amtliche Verzeichnis ab sofort von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden.

Die Präqualifizierungsdatenbank (PQ-VOL) wird parallel neben dem amtlichen Verzeichnis bis zum 31. August 2018 weitergeführt bzw. bis alle zertifizierten Unternehmen im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (aVPQ) auffindbar sind. Somit können die öffentlichen Auftraggeber ihre Recherchen in beiden Portalen durchführen und die Nachweise und Erklärungen der aktuell eingetragenen Unternehmen einsehen.

Die Fachämter sollten zur Prüfung der Eignung die Präqualifikationslisten im Baubereich bzw. die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich nutzen.

E8

6.5.3.4 Beachtung Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016 - Bietererklärung

Gemäß Pkt. 2.1 des Wertgrenzenerlasses soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Leistungen und Bauleistungen bei einer Freihändigen Vergabe an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergehen. Dabei soll kleineren KMU der Vorzug vor größeren KMU gegeben werden. Abweichungen davon sind mit Gründen aktenkundig zu machen. Gemäß Pkt. 3 Wertgrenzenerlass ist vom Bieter eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach Pkt. 6 Wertgrenzenerlass ist.

Eine Bietererklärung für die Maßnahmen

- Lieferung Multicar
- Lieferung Ford Transit Kombi

befand sich nicht in der vorgelegten Verwaltungsakte.

Es fehlten Bietererklärungen zum Nachweis in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte.

F29

6.5.3.5 Vergaben ohne Wettbewerb

Nach Punkt 2.1 Wertgrenzenerlass soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung für Leistungen und Bauleistungen an mindestens fünf und bei einer freihändigen Vergabe an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen ergehen.

Für die Maßnahme „Lieferung Multicar“ lagen zwei Angebote vom 19.09.2017 und 21.09.2017 von einem Bieter zum Multicar M27 und von einem weiteren Bieter ein Angebot vom 22.09.2017 zu einem Multicar M31T vor. Die beiden Bieter wurden mündlich zur Angebotsabgabe angefragt, da sich keine Unterlagen zur Angebotsabfrage in der Akte befanden. Ob weitere Abfragen zur Angebotsabgabe erfolgten, war in der vorgelegten Verwaltungsakte nicht dokumentiert. Eine Vergabeart wurde nicht bestimmt und nicht begründet.

Es wurde die Mindestanzahl der nach Punkt 2.1 Wertgrenzenerlass aufzufordernden Unternehmen zur Angebotsabgabe nicht eingehalten. Gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V wurde verstoßen, da der Wettbewerb nicht ausgeschöpft und keine Vergleichsangebote mehrerer Unternehmen eingeholt wurden.

F30

6.5.3.6 Vergabeunterlagen

Nach § 8 VOL/A sowie § 9 VOL/A gehören zu den Vergabeunterlagen je nach Vergabeart u. a.

- das Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- die Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen) einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien sofern nicht in der Bekanntmachung bereits genannt und
- die Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen bestehen.

Die Verwaltungsakte sollte immer einen kompletten Satz der Vergabeunterlagen beinhalten, damit erkennbar ist, welche Leistung zu welchem Zeitpunkt vom Bieter abgefordert wurde.

Für die Maßnahme „Lieferung Multicar“ waren keine Vergabeunterlagen vorhanden; für die Maßnahme „Lieferung Ford Transit Kombi“ lag ein Leistungsverzeichnis mit Anschreiben ohne Vertragsunterlagen vor.

Es wurden keine Vergabeunterlagen nach § 8 VOL/A vorgelegt bzw. wurden in den Vergabeunterlagen die allgemeinen Vertragsbedingungen nach § 9 VOL/A nicht zum Vertragsgegenstand erklärt.

F31

6.5.3.7 Produktneutrale Ausschreibung

Entsprechend § 7 Abs. 4 VOL/A darf, soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden.

Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Zu berücksichtigen ist, dass ein Zusatz

„oder gleichwertig“ einen vorliegenden Verstoß gegen die gebotene produktneutrale Ausschreibung nicht heilen kann.

In der zur Prüfung vorgelegenen Akte zur Lieferung eines Multicars wurde bei den Firmen produktbezogen für einen Multicar M27 nachgefragt (ersichtlich aus den vorgelegten Angeboten in der Akte).

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung nach § 7 Abs. 4 VOL/A verstoßen wurde.

F32

6.5.3.8 Öffnung der Angebote

Nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 VOL/A sind die eingehenden Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag zu kennzeichnen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern (Vier-Augenprinzip) des Auftraggebers durchgeführt und dokumentiert (vgl. § 14 Abs. 2 VOL/A).

In der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte befand sich kein Protokoll zur Öffnung der Angebote für die Maßnahme „Lieferung Ford Transit Kombi“. Die Umschläge der Angebote waren nicht mit einem Eingangsvermerk gekennzeichnet.

Die Durchführung des Eröffnungstermins und die Öffnung der Angebote erfolgte nicht nach den formellen Vorschriften des § 14 VOL/A.

F33

6.5.3.9 Prüfung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

In den Verwaltungsakten befanden sich keine Dokumentation bzw. Nachweise zur rechnerischen und sachlichen Prüfung der Angebote für die Maßnahmen „Lieferung Multicar“ und „Lieferung Ford Transit Kombi“.

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass nach § 16 Abs. 1 VOL/A die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit nicht geprüft wurden.

F34

6.5.3.10 Aufklärung des Angebotsinhaltes / Preisverhandlungen

Gemäß 15 Abs. 3 VOB/A sind Verhandlungen, besonders über die Änderung der Angebote oder Preise, unstatthaft. Das Verhandlungsverbot gilt innerhalb des Vergabeverfahrens.

In der Niederschrift zur Angebotsöffnung vom 25.08.2017 für die Maßnahme „Badestelle Salem“ wurde vom Bieter Holger Rook, aus 18519 Sandhagen, ein Angebot i. H. v. 62.229,31 € protokolliert. Am 05.09.2017 fand ein Gespräch zur Aufklärung des Angebotsinhaltes mit dem Bieter Herrn Holger Rook statt. Aus dem Gesprächsprotokoll dazu geht hervor, dass der ausgeschriebene Leistungsumfang geändert und daraufhin die Angebotssumme von 62.229,31 € auf 45.818,92 korrigiert wurde.

Es wurde gegen das Verbot des unzulässigen Nachverhandelns entsprechend § 15 Abs. 3 VOB/A verstoßen.

F35

6.5.3.11 Zuschlagserteilung

Seit dem 21.12.2015 ist gemäß § 7 VgG M-V der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 € und für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 € zu erteilen. Für die Werte darunter sind die VOB/A und VOL/A anzuwenden.

Gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 Abs. 8 VOL/A sind die geprüften Angebote in einer Wertungsübersicht gegenüber zu stellen. Die Bewertung der vorgelegten Angebote ist ein zentraler Bestandteil des Vergabeverfahrens und muss gründlich ausgeführt werden, um sicherzustellen, dass das richtige Ergebnis auf gerechte und transparente Weise erzielt wird. Als Zuschlagskriterium gilt entweder:

- nur der niedrigste Preis oder
- das wirtschaftlich günstigste Angebot (Zuschlagskriterien wie Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten sowie Kundendienst).

Die Vergabe- und Vertragsordnungen bestimmen, dass der niedrigste Angebotspreis allein nicht entscheidend ist (§ 16d Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz VOB/A, § 18 Abs. 1 Satz 2 VOL/A).

Eine Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes durch eine vergleichende Betrachtung der Angebote wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt. Nach welchen Kriterien die fachtechnische Prüfung und wie die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgte, war in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte nicht enthalten.

Beispiele: Lieferung Multicar
Lieferung Ford Transit Kombi

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Angebotsauswertung zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vorgelegt. Die Vorschriften nach § 16 Abs. 8 VOL/A i. V. m. § 18 Abs. 1 VOL/A wurden nicht eingehalten.

F36

6.5.3.12 Vergabevermerke/ Dokumentation

Gemäß §§ 20 VOB/A und VOL/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Die Dokumentation hat zeitnah und hinsichtlich der Angaben bzw. Gründe für getroffene Entscheidungen derart detailliert zu erfolgen, dass ein mit der Sachlage des Vergabeverfahrens vertrauter Leser diese nachvollziehen kann. § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A gibt einen Mindestinhalt der Dokumentation vor.

Ein Verstoß gegen § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A verletzt gleichzeitig den vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Zum Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens gehört, dass der Auftraggeber die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens und die Begründungen in den Vergabeakten zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar dokumentiert.

Beispiele: Multicar
Ford Transit Kombi

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A vollständig fehlte bzw. unvollständig dokumentiert wurde.

F37

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, sich an den entsprechenden Formblättern des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes zu orientieren.

E9

7. Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V in der Stadt Malchin hat ergeben, dass

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der Feststellungen Nr. 1 bis Nr. 37 entsprechen,
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Folgende Feststellungen wurden seit der letzten Prüfung nicht ausgeräumt:

- Die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V wurden nicht eingehalten.
- Die Stadt hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung in der Stadt Malchin wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert.

Neubrandenburg, 20.06.2018

Im Auftrag

Margit Junke

Margit Junke
Amtsleiterin Gemeindeprüfungsamt



Verteiler:

Original -

Bürgermeister der Stadt Malchin

Kopie -

Ministerium für Inneres und Europa M-V

Landesrechnungshof M-V

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Untere Verwaltungsbehörde Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. t.	<input type="checkbox"/> i. t.		
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V nicht voll umfänglich nachgekommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. Kassenprüfungen und Auftragsvergaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens lag, gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik, nicht fristgemäß zur Umstellung vom kameralen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vor.	Es lag zum 01.01.2012 eine Dienstanweisung über Form, Inhalt und Erteilung von Kassenanordnungen für die Stadt Malchin vom 10.01.2002 und darüber hinaus andere Dienstanweisungen mit Regelungsinhalten zu haushalts bzw. kassenrechtlichen Angelegenheiten, die synonym auch für die doppischen Anforderungen angewandt wurden. Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens konnte aus personellen und zeitlichen Gründen nicht bereits zum 01.01.2012 erlassen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Während der vorläufigen Haushaltsführung sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben gemäß § 49 KV M-V nicht zulässig	Es werden jährlich durch die Finanzverwaltung Dienstanweisungen zu den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung erlassen. Grundsätzlich werden diese Regelungen auch beachtet. Im Einzelfall können jedoch aber auch Abweichungen auftreten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 4	Die Stadt hat die Frist zur Aufstellung Jahresabschlüsse 2012 und Feststellung der bis 2016, gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V, nicht eingehalten.	Die Finanzverwaltung ist bemüht, die rückständigen Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 5	In Rechnung wurde der Haushaltsausgleich 2012 nicht erreicht. Die Stadt verstößt gegen § 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik.	Das Erreichen des Haushaltsausgleichs gestaltet sich auch in den Folgejahren schwierig. Aufgrund dessen hat die Stadt Malchin ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, um mittelfristig die Haushaltslage zu verbessern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 6	Auf der Zahlungsanordnung fehlt nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik das Konto der Finanzrechnung.	Mit der Anlage bzw. edv- mäßigen Erfassung der Ertrags- und Aufwandskonten als Planungsstelle erfolgt eine verbindliche Festlegung der dazugehörigen Finanzkonten im System. Daher ist nach unserer Auffassung ein Nachweis der Finanzkonten auf der Zahlungsanordnung entbehrlich. Nichts desto trotz werden wir die Problematik zeitnah mit unserem Software- Anbieter erörtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017

F 7	Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.	Mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsbuchhaltung und den Haushaltssachbearbeitern haben wir die Problematik der begründenden Unterlagen gem. § 7 GemKVO-Doppik thematisiert. Künftig wird auf die Einhaltung der §§ 7, 26 Abs.3 GemKVO-Doppik geachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 8	Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.	Die Ablage der Belege erfolgt künftig normkonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 9	Entsprechend Punkt 2.8 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Malchin und der Arbeitsanweisung Nr.1 wurden die Vorschüsse nicht im Vorschussbuch nachgewiesen.	Vorschüsse werden künftig ins Vorschussbuch eingetragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 10	Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	Künftig erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen zweckbestimmt unter den verschiedenen Sachkonten. Der Erlass einer Ehrenordnung ist nach Punkt 4.2.4. des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Malchin geplant und wird bis zum Jahresende 2018 umgesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 11	Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Eine Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben. In einzelnen Fällen wurde der sachliche Grund nach § 7 Abs.1 Ziff. 3 GemKVO-Doppik nicht korrekt angegeben.	siehe F 10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 12	Die Weihnachtsfeier für ehemalige Mitarbeiter der Verwaltung dient nicht der Repräsentation der Stadt. Die Verwendung der Mittel erfolgte nicht zweckentsprechend.	siehe F 10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 13	Die Dienstanweisung vom 15.11.2000 über die Entschädigungszahlungen für Mitglieder der FFW, gilt nicht für den Verein Freiwillige Feuerwehr e.V.. Über die Verwendung der Mittel lag nach § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik keine ordnungsgemäße Abrechnung vor.	Die Bezuschussung an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr wird über eine neue Vereinbarung neu geregelt. In dieser Vereinbarung wird dann auch der nachweis der Mittelverwendung geregelt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 14	Die Finanz- und Kassensoftware mpsNF verwendet nicht die gemäß § 61 GemHVO-Doppik vorgegebenen Muster und entspricht nicht den kommunalrechtlichen Vorschriften.	Die vorhandene Software gibt ein Grundmuster vor- allerdings mit Einschränkungen nutzbar. Wir werden die Problematik mit unserem Software- Anbieter diskutieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017

F 15	Für die Laufwerke ist nach § 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik eine verbindliche Gliederung zu regeln. Die Datensätze sind nachvollziehbar zu ordnen.	Nach § 26 Abs.1 GemHVO- Doppik ist die Buchführung so zu beschaffen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Buchführung ist in unsreem Hause so beschaffen, dass alle Belege zu den Geschäftsvorfällen in der Kasse zentral abgelegt werden. Dezentrale Ablagen erfolgen im Bereich Steuern und Abgaben, Mieten und Pachten, Lohn und Gehalt und Sitzungsdienst (Sitzungsgelder). Insofern ist eine hierarchische Gliederung der Laufwerke zum "Nachweis der Buchführung" nach unserer Auffassung entbehrlich, da im sogenannten "Archiv" in unserem Hause keine Dokumente abgelegt werden, die buchführungsrelevant sind oder einen Überblick über die Lage der Gemeinde geben. Im Übrigen ist die stufenweise Einführung eines Dokumentenmanagementsystems ab 2019/ 2020 geplant.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 16	Gegen den § 26 GemHVO-Doppik wurde verstoßen. Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig und nachvollziehbar erfasst und nachgewiesen werden.	Künftig erfolgen aufgrund unserer vorhandenen diesbezüglichen hausinternen Anweisungen verstärkte Kontrollen. Die Bestimmungen des § 26 GemHVO werden künftig beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 17	Die Kalkulation zur Festsetzung der Gebührensatzhöhe wurde nicht gem. § 6 KAG erstellt.	In den vergangenen Jahren konnte die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit Gebührenkalkulationen aufgrund von häufigem personellem Wechsel nicht kontinuierlich umgesetzt werden. Durch entsprechende Umstrukturierung im Hause hoffen wir nunmehr auf Kontinuität, um die Arbeitsrückstände mittelfristig aufzuholen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 18	Für das Bürgerhaus Gorschendorf ist eine eigenständige Gebührenkalkulation zu erarbeiten.	siehe F 17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 19	Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V für die städtischen Einrichtungen überschritten ist.	siehe F 17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 20	Es wird festgestellt, dass der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V für den Hafen am Silokanal überschritten ist.	siehe F 17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 21	Die nach § 5 Abs. 5 Hauptsatzung bzw. nach § 7 Abs. 2	Aufgrund der Tatsache, dass das Vergaberecht in den letzten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017

	Hauptsatzung erforderliche Entscheidung des Hauptausschusses bzw. Entscheidung des Bürgermeisters wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt. Künftig sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen die Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung einzuhalten.	Jahren immer komplizierter und umfangreicher geworden ist, hat die Verwaltungsleitung im letzten Jahr beschlossen, eine zentrale Vergabestelle einzurichten, um vergaberechtliche Fehler zu minimieren. Die personalrechtlichen Voraussetzungen wurden 2017/ 2018 getroffen und der ausgewählte Mitarbeiter hat an einer Ausbildung zum "zertifizierten Vergabemanager" erfolgreich teilgenommen. Derzeit befindet sich eine hausinterne Dienstanweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren in der Diskussion. Sie soll zeitnah in Kraft gesetzt werden. Die Feststellungen unter Ziff. 21- 37 werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeitern und den Dienstvorgesetzten ausgewertet.				
F 22	Es erfolgte keine schriftliche Beauftragung durch den Bürgermeister sowie von einem seiner Stellvertreter. Es wurde gegen die Formvorschriften des § 7 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Malchin verstoßen.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 23	Nach § 38 Abs. 6 KV M-V fehlte auf dem Auftragsschreiben zur Neugestaltung der Badestelle Salem das Dienstsiegel.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 24	Die nachgeordnete Einrichtung Stadtbauhof des Amtes für Bau und Liegenschaften konnte die Entgegennahme bzw. Annahme der beauftragten Lieferung über einen Lieferschein nicht nachweisen. Eine vertragliche Abnahme nach § 13 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wurde nicht vereinbart.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 25	Es wird festgestellt, dass auf eine Sicherheit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 VgG M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 VgGDLVO verzichtet wurde. Ein aktenkundiger Nachweis zum Verzicht auf eine Sicherheit im Rahmen der Gewährleistung wurde dem Gemeindeprüfungsamt nicht vorgelegt.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 26	Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Schätzung, Herleitung und Dokumentation des Auftragswertes nachgewiesen. Der § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 VgV wurde nicht beachtet.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 27	Es wird festgestellt, dass zu Beginn des Vergabeverfahrens die Vergabeart beim Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung aktenkundig nicht bestimmt und nicht begründet wurde.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017

F 28	Es hat keine Eigenerklärung zur Angebotsabgabe vorgelegen. F28	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 29	Es fehlten Bietererklärungen zum Nachweis in der zur Prüfung vorgelegten Verwaltungsakte.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 30	Es wurde die Mindestanzahl der nach Punkt 2.1 Wertgrenzenerlass aufzufordernden Unternehmen zur Angebotsabgabe nicht eingehalten. Gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V wurde verstoßen, da der Wettbewerb nicht ausgeschöpft und keine Vergleichsangebote mehrerer Unternehmen eingeholt wurden.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 31	Es wurden keine Vergabeunterlagen nach § 8 VOL/A vorgelegt bzw. wurden in den Vergabeunterlagen die allgemeinen Vertragsbedingungen nach § 9 VOL/A nicht zum Vertragsgegenstand erklärt.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 32	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung nach § 7 Abs. 4 VOL/A verstoßen wurde.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 33	Die Durchführung des Eröffnungstermins und die Öffnung der Angebote erfolgte nicht nach den formellen Vorschriften des § 14 VOL/A.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 34	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass nach § 16 Abs. 1 VOL/A die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit nicht geprüft wurden.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 35	Es wurde gegen das Verbot des unzulässigen Nachverhandelns entsprechend § 15 Abs. 3 VOB/A verstoßen.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 36	Dem Gemeindeprüfungsamt wurde keine Angebotsauswertung zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vorgelegt. Die Vorschriften nach § 16 Abs. 8 VOL/A i. V. m. § 18 Abs. 1 VOL/A wurden nicht eingehalten. F36	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

F 37	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A vollständig fehlte bzw. unvollständig dokumentiert wurde.	siehe F 21	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Stadt Malchin
-Der Bürgermeister-
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG
STADTVERWALTUNG MALCHIN
Original an:
27. Feb. 2019
Verteiler: AV
10 20 30 40 50

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Herr Batzer
E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 4359
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(4) 2.2-3.1-2019

Datum:
25.02.2019

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.06.2018 die o. g. überörtliche Prüfung gemäß der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V durchgeführt.

In Einhaltung des § 9 Abs. 3 der KPG M-V hat die kommunale Körperschaft am 11.09.2018 zu dem schriftlichen Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Auswertung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag

Felicitas von Mutius
Amtsleiterin

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)